

Arbeitsaufsicht 2001

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben wird der Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des internationalen Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel nachgekommen. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert.

Betriebe und Beschäftigte

Gemäss der Betriebszählung 1998 (Erhebung über die Arbeitsstätten und die Beschäftigten) gibt es in der Schweiz rund 380'000 Betriebe mit über 3.5 Mio. Beschäftigten, von denen 917'000 in der verarbeitenden Produktion beschäftigt werden.

Industrielle Betriebe

Die Zahl der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes ist im Berichtsjahr um 68 Betriebe auf 7'404 gesunken (vgl. Tabelle 1). Unter den 178 eingestellten industriellen Betrieben sind 14 Filialbetriebe. Weitere 40 Betriebe werden als Handelsfirmen weitergeführt.

In der Vergleichsperiode 1997 - 2001 verzeichnet ein Kanton einen Zuwachs industrieller Betriebe (Schaffhausen). In den Kantonen Nidwalden und Appenzell I. Rh. blieb der Bestand unverändert. Die übrigen 23 Kantone hatten eine Abnahme zu verzeichnen. Markant ist die Abnahme in den Kantonen Uri, Appenzell A. Rh., Basel-Stadt und Obwalden.

Gesetzliche Grundlagen, Behörden

Die Regelung des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne Berufskrankheitenprophylaxe), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten und der Sonderschutz von Jugendlichen und von schwangeren und stillenden Frauen geregelt, im Unfallversicherungsgesetz (neben der Unfallversicherung) die Arbeitssicherheit (Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung). Mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektorate betraut, mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die Arbeitsinspektorate. In diesem Bericht wird das Schwergewicht auf die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsgesetzes gelegt, weil für den Vollzug im Bereich UVG die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einen separaten Jahresbericht herausgibt.

Dem Leistungsbereich Arbeitsbedingungen der seco-Direktion für Arbeit obliegen, nebst arbeitsrechtlichen Aufgaben, zentrale Aufgaben im Bereich von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere die Oberaufsicht über den Vollzug des ArG. Während die Bereichsleitung sich vor allem mit Führungs- und Stabsaufgaben befasst, sind vor allem die Eidgenössischen Arbeitsinspektorate (EAI) in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen direkt mit Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes nach ArG und dessen Verordnungen 3 (Gesundheitsvorsorge) und 4 (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) sowie der Arbeitssicherheit nach UVG und deren Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) betraut.

Das Ressort "Arbeit und Gesundheit" besteht aus dem Bereich Arbeitsmedizin/Ergonomie und der Fachstelle Arbeitshygiene. Es ist als Fachorgan für Fragen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz primär für die Oberaufsicht über den Gesundheitsschutz gemäss ArG, zusätzlich aber auch für die Schnittstelle zur Berufskrankheitenverhütung zuständig.

Das Ressort "Technische Einrichtungen und Geräte" plant, koordiniert und beaufsichtigt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG).

Arbeitsgesetz

Am 1. Februar 2001 ist die im Arbeitsgesetz vorgesehene Übergangsfrist für die Einführung der neuen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen abgelaufen. Die neuen Bestimmungen gelten damit definitiv für sämtliche dem ArG unterstellten Betriebe.

Nach der Einführung des revidierten Arbeitsgesetzes und seiner neuen Verordnungen 1 und 2 im Jahre 2000 ist am 20. März 2001 die neue Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) in Kraft getreten. Diese Verordnung legt die Kriterien für die Bewertung von gefährlichen Tätigkeiten bei Mutterschaft fest; dadurch lassen sich die Tätigkeiten, die für eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter zu verbieten sind, eindeutig festlegen.

Die Arbeiten für eine neue Verordnung über den Sonderschutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit (ArGV 5) sind weit fortgeschritten. Der Entwurf soll 2002 in der Eidgenössischen Arbeitskommission beraten und anschliessend in die Vernehmlassung geschickt werden. Das Inkrafttreten ist für 2003 vorgesehen.

Arbeitsaufsicht

Im Berichtsjahr haben bei der Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Tabelle 2 aufgeführten Beamten und Angestellten (Anzahl) als Organe der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden mitgewirkt. Die kantonalen und eidgenössischen Arbeitsinspektoren sowie die Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) haben insgesamt 36'152 Betriebsbesuche durchgeführt, wovon 6'128 in industriellen und 30'024 in nicht-industriellen Betrieben (vgl. Tabelle 3).

Die Anzahl der zur Beurteilung eingereichten Plandossiers betrug 1007 und erreichte damit das Niveau des Vorjahres (1003). Die Zeitspanne zwischen Projektentscheid und Realisierung ist, wie schon in den vergangenen Jahren festgestellt, in der Regel sehr kurz. Die Betriebe fordern deshalb von den beteiligten Behörden nach wie vor schnelle Entscheide und kurzfristige Projekt-Beratung. Zudem wird durch die in verschiedenen Kantonen eingeführten Koordinationsverfahren die den EAI zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit zusätzlich eingeschränkt.

Die Beobachtungen in den Betrieben zeigen, dass sich die Belastungen in der heutigen Arbeitswelt weiterhin von den physischen zu den psychischen (Arbeitsüberlastung, Angst vor Entlassungen im Rahmen der häufigen Umstrukturierungen, Stress, Mobbing) verlagern. Auch aus diesem Grund ist es immer wichtiger, dass die Unfall- und Berufskrankheitenverhütung (UVG) und die Gesundheitsvorsorge (ArG) als übergreifende, zusammenhängende Elemente gesehen und vermittelt werden. Wie Erhebungen zeigen, führen sogenannte arbeitsassoziierte Krankheiten zu erheblichen Kostenfolgen für die Gesellschaft.

Die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gemäss Mitwirkungsgesetz ist eines der Mittel, die psychische Belastung, der die Beschäftigten am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, zu reduzieren. Anlässlich der Betriebsbesuche wurde diesem

Aspekt der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besondere Beachtung geschenkt.

Viele Betriebe arbeiten mit einem Qualitätsmanagement-System und wollen auch die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes darin integrieren, anstatt ein separates Arbeitnehmerschutzsystem aufzubauen. Die gesetzlichen Vorschriften sind gegenüber solchen Lösungen durchaus offen, da sie nicht im Einzelnen vorschreiben, in welcher äusseren Form der Betrieb seinen Verpflichtungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nachzukommen hat.

Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)

Im Bereich der Rechtsetzung wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des neuen Vollzugs erarbeitet. Die entsprechenden Anpassungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte STEV werden im Frühjahr 2002 in Kraft treten. Bei der Umsetzung der EG-Richtlinie über einfache Druckbehälter und der Richtlinie über Druckgeräte in das Schweizer Recht konnten ebenfalls weitere Fortschritte erzielt werden. Um die zwei alten Verordnungen aus den Jahren 1925 und 1938, welche die Materie bis heute regeln, zu ersetzen, bedarf es einer weiteren Verordnung über die Verwendung der Druckgeräte; an den entsprechenden Arbeiten des BSV ist das seco ebenfalls beteiligt.

Bei den Meldungs- und Kontrolltätigkeiten war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. So wurden von den Vollzugsorganen 220 Meldungen gemacht (ohne Stichprobenprogramme), wovon nach wie vor der überwiegende Teil (170) Aufzüge betrafen; 16 Meldungen bezogen sich auf Maschinen, 11 auf persönliche Schutzausrüstungen. 23 Meldungen kamen aus dem nicht harmonisierten Bereich, wo keine besonderen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt sind. Festzuhalten bleibt, dass das seco nach wie vor längst nicht von allen STEG-widrigen Produkten Kenntnis erhält. Der Bekanntheitsgrad des STEG bei den Herstellern, Importeuren und Verkäufern aber auch bei den Betreibern bzw. Benutzern von TEG ist immer noch unbefriedigend.

Am 31. Juli 2001 ist die ordentliche Übergangsfrist der Aufzugsverordnung abgelaufen. Aus diesem Grund soll Anfang 2002 mit einem Stichprobenprogramm die Beachtung der neuen Vorschriften überprüft werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf die rein technische Sicherheit, sondern auch darauf, ob die formellen Anforderungen an die Produkte (Konformitätserklärung inkl. Betriebsanleitung etc.) erfüllt werden.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bilateralen Abkommens CH-EU meldete das seco diverse akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen nach Brüssel.

Gesundheitsschutz

Im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz konzentrierten sich die Aktivitäten des Ressorts „Arbeit und Gesundheit“ und der eidgenössischen Arbeitsinspektorate auf diejenigen Aspekte des Gesundheitsschutzes, die nicht schon gut von der Suva abgedeckt werden. Das seco wird jedoch auch oft im Schnittstellenbereich zu den klassischen Berufskrankheiten kontaktiert, insbesondere wenn eine Erkrankung dem Arbeitsplatz angelastet, vom Unfallversicherer aber nicht als Berufskrankheit anerkannt wird. Die folgenden Beispiele mögen einen Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten bieten:

Der Schwerpunkt der **Untersuchungen in Betrieben** lag bei arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Abklärungen im Zusammenhang mit Luftschadstoffen, Innenraumklima und ergonomischen Aspekten. Die bereits in früheren Jahren gemachte Feststellung, dass die eigentliche Ursache für die beanstandete Situation oft im Bereich des Arbeitsklimas und psychosozialer Aspekte zu suchen war, wurde wiederum bestätigt.

- Nachfolgeprojekt **Kosten von Stress am Arbeitsplatz**: Die Thematik der im Vorjahr abgeschlossenen Studie, die aufgezeigt hatte, dass Stress am Arbeitsplatz jährliche Kosten in der Grössenordnung von 4 Milliarden Franken verursacht, wurde weiterverfolgt: In Zusammenarbeit mit der Föderation der Schweizer Psychologen (FSP), den Instituten für Arbeitspsychologie der ETH Zürich und der Universität Bern wurden Vorarbeiten für eine Internetplattform für Hilfestellungen gegen Stress am Arbeitsplatz (www.stress-info.ch) in Angriff genommen.
- Das Berufspraktikum für Studenten der Umweltnaturwissenschaften der ETH diente der **Erfolgskontrolle** des in den Jahren 1991 bis 1994 gemeinsam mit der Suva durchgeführten Projektes zur Beurteilung der Belastung des Personals in Spitälern durch Narkosegase sowie einer Bestandesaufnahme über den Einbezug der arbeitsgesetzlichen Aspekte des Gesundheitsschutzes in die überbetrieblichen Lösungen zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit.
- **Gesundheitsförderung**: Die Zusammenarbeit mit der schweizerischen Stiftung für Gesundheitsförderung („Stiftung 19“, seit 1.1.2002 „Gesundheitsförderung Schweiz“) wurde weiter verstärkt. U.a. ist das seco am Langzeitprojekt „Gesundheitsförderung in KMU“ beteiligt.
- **Zusammenarbeit mit der EU-Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Bilbao)**
 - Das seco ist der offizielle schweizerische Partner der EU-Agentur in Bilbao. Unter seiner Federführung hat der so genannte FocalPointCH, in welchem die wichtigsten Partner im Bereich Gesundheit und Arbeitswelt vertreten sind, die folgenden Hauptaufgaben:
 - Erstellen und Führen der Website www.osha-focalpoint.ch
 - Durchführen von Projekten im Rahmen des Tätigkeitsprogrammes der Agentur.
 - Organisation der jährlich stattfindenden Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.
 - Das seco vertritt im Projekt **Nationale Gesundheitspolitik / Observatorium für Gesundheit**: auf Bundesebene die speziellen Aspekte von „Gesundheit und Arbeitswelt“. Die im September 2001 in Rüschlikon durchgeführte Tagung war dem Thema „Determinanten der Gesundheit“ gewidmet und wies damit auch auf die Bedeutung der Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit hin.

Informationskampagne des seco "Verhalten am Bildschirm o.k.?"

Im September 2001 lancierte das seco gemeinsam mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz eine Informationskampagne über die Bildschirmarbeit. Rund 70'000 Unternehmen erhielten Informationen zum gesundheitsbewussten Verhalten am Bildschirm. Darin eingeschlossen sind u.a. alle mittleren und grösseren Betriebe, Kleinunternehmen des Dienstleistungsgewerbes mit vorherrschender Bildschirmarbeit, die Mitglieder von Fachverbänden sowie die Trägerschaften von Branchenlösungen.

Die Schulleitungen von Berufsbildungsinstitutionen wurden mit einem besonderen Versand auf die Kampagne aufmerksam gemacht. Dies aus der Überlegung heraus, dass möglichst im Zuge der Berufsbildung auf ein "gesundheitsbewusstes Verhalten am Arbeitsplatz" eingewirkt werden muss.

Die arbeitsassoziierten Gesundheitsprobleme verursachen der Schweizer Wirtschaft jedes Jahr Kosten in Milliardenhöhe. Zu den meisterwähnten Gesundheitsstörungen gehören Sehbeschwerden, Beeinträchtigungen des Bewegungsapparats, Verspannungen und Ermüdung, Stress. Immerhin sind mehr als die Hälfte der Arbeitsplätze in der Schweiz mit

Bildschirmgeräten ausgerüstet, die täglich benutzt werden. Gelegentlich sind die Gesundheitsprobleme auf ungünstige Bildschirmgeräte und andere Arbeitsmittel zurückzuführen; viel häufiger liegt es jedoch am unsachgemässen Umgang damit.

Mit dem Schlagwort "Die Arbeit am Bildschirm will gelernt sein" will die Kampagne die Arbeitgeber und Beschäftigten sensibilisieren und darin unterstützen, um die weit verbreiteten Beschwerden am Bildschirmarbeitsplatz vermindern zu helfen. So lassen sich auch unnötige Schmerzen und deren Folgen vermeiden.

Die Kampagne dauert ein Jahr. Sie ist sehr erfreulich angelaufen, und die Aufnahme ist sehr positiv. Sie wird durch zusätzliche Aktivitäten unterstützt, u.a.

- durch die Einführungsveranstaltung für die kantonalen Durchführungsorgane des ArG (September/Oktober 2001 in Zürich/Lausanne),
- mit Publikationen in der Presse und in Fachzeitschriften,
- einem Kurzbeitrag im Deutschschweizer Fernsehen,
- mit dem Informationsaustausch in Fragen zum Bildschirmarbeitsplatz.

Bei Abschluss der Kampagne im Herbst 2002 wird eine Evaluation mit Bericht erstellt.

Kurse, Vorträge und Ausbildung

Die Referententätigkeit, die im Herbst 2000 mit der Einführung des revidierten Arbeitsgesetzes begonnen hatte, wurde während des Berichtsjahrs weitergeführt. Eine immer noch grosse Nachfrage nach Information und Ausbildung betreffend die neuen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen stammte von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie von einzelnen Betrieben.

Ebenfalls als Referenten oder Ausbilder stellten sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des seco bei verschiedenen anderen nationalen und internationalen Tagungen, Konferenzen und Ausbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Dazu gehörten insbesondere auch die EKAS-Lehrgänge. Ebenfalls zu erwähnen ist die Mithilfe und Teilnahme an den "XIX^{èmes} Journées franco-suisse de médecine du travail", die am 17/18. Mai 2001 vom Groupement Romand de Médecine, d'Hygiène et de Sécurité du Travail im Gebäude des International Labour Office in Genf organisiert wurden.

Wie jedes Jahr, führte das seco wiederum verschiedene Weiterbildungskurse für die eidgenössischen und kantonalen Arbeitsinspektoren durch. Auf dem Programm standen hauptsächlich Rechtsfragen aus dem Arbeitnehmerschutz, besonders die neuen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen, eine Einführung in das STEG sowie Probleme aus dem Bereich der Arbeitsmedizin (Stress, Mobbing).

Industrielle Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Die Direktion für Arbeit des seco, welche zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 1'008 Betrieben Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (vgl. Tabelle 4). Tabelle 5 weist die bewilligte Anzahl Arbeitsplätze aus, an welchen überwiegend in einem Schichtsystem gearbeitet wird. Bestand der Sonntag nach altem Recht aus einer Zeitspanne von 24 aufeinander folgenden Stunden, welche die Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr umfassen musste, so besteht nach neuem Recht der Sonntag aus einer Zeitspanne von 35 aufeinander folgenden Stunden, welche die Zeit von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr umfassen muss. Ebenso gilt nach neuem Recht die Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr als Nacht, wogegen nach altem Recht nur die Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr als eigentliche Nacht galt. Die Arbeit zwischen 4 und 24 Uhr konnte mit

zweischichtiger Tagesarbeit (in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit) bewilligt werden, und wurde demzufolge statistisch nicht als Nachtarbeit ausgewiesen. Diese neuen Definitionen der Nacht und des Sonntags erklären die (statistische) Zunahme von Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit.

Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes

Im Berichtsjahr wurden den Bundesbehörden 33 Strafurteile mitgeteilt, in denen 33 Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes strafrechtlich geahndet wurden. Mit diesen Strafurteilen wurden Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 28'250.- ausgefällt (vgl. Tabelle 6).

Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Die Suva hat im Berichtsjahr die in Tabelle 7 aufgeführten Berufsunfälle und Berufskrankheiten übernommen.

Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
- Gesetz und Verordnung über den Strahlenschutz
- Bundesgesetz und Verordnungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)

Fritz Weber
Staatssekretariat für Wirtschaft (**seco**)
Direktion für Arbeit
Arbeitsbedingungen, Bern

Industrielle Betriebe nach Kantonen und Inspektionskreisen, 1997-2001

Tab. 1

Kantone und Inspektionskreise	Industrielle ¹ Betriebe												
	1997-2000				2001					1997-2001			
	Total 1.1. 1997	Zuwachs	Abgang	Total 31.12. 2000	Zuwachs	Betriebs-einstellung	Abgang infolge Sinken der Arbeitnehmerzahl	Betriebs-zusammen-schluss	Betriebs-verlegung	Total Ab-nahme	Total 31.12. 2001	Veränderung absolut	in %
ZH	1043	32	86	989	6	33	7			40	955	-88	-8.4
BE	1111	35	103	1043	16	12	2		1	15	1044	-67	-6.0
LU	318	16	22	312	7	7	1			8	311	-7	-2.2
UR	29		2	27		3				3	24	-5	-17.2
SZ	168	15	16	167	3	5			1	6	164	-4	-2.4
OW	27		3	24						0	24	-3	-11.1
NW	39			39						0	39	0	0.0
GL	88	5	7	86			1			1	85	-3	-3.4
ZG	62	4	7	59	2					0	61	-1	-1.6
FR	259	16	27	248	2	6				6	244	-15	-5.8
SO	337	9	28	318	4	9	1			10	312	-25	-7.4
BS	76	2	10	68		2			1	3	65	-11	-14.5
BL	341	13	29	325	3	4				4	324	-17	-5.0
SH	85	7	2	90	1					0	91	6	7.1
AR	64		9	55	1					0	56	-8	-12.5
AI	19			19						0	19	0	0.0
SG	684	59	74	669	12	15				15	666	-18	-2.6
GR	120	6	7	119	2	1	1			2	119	-1	-0.8
AG	669	30	55	644	11	9		3		12	643	-26	-3.9
TG	344	17	37	324	9	6	1			7	326	-18	-5.2
TI	458	32	68	422	7	11	1			12	417	-41	-9.0
VD	499	28	58	469	7	13	3	1		17	459	-40	-8.0
VS	249	7	12	244	1	1	1	1		3	242	-7	-2.8
NE	337	24	32	329	7	5	3		1	9	327	-10	-3.0
GE	229	6	27	208	4	3				3	209	-20	-8.7
JU	184	9	18	175	5	2				2	178	-6	-3.3
Total	7839	372	739	7472	110	147	22	5	4	178	7404	-435	-5.5
in %	100	4.7	-9.4		1.5					-2.38			
Kreis 1	2007	102	200	1909	34	32	7	2	2	43	1900	-107	-5.3
Kreis 2	2284	77	199	2162	26	34	3	3	1	41	2147	-137	-6.0
Kreis 3	2144	99	204	2039	25	59	9	0	1	69	1995	-149	-6.9
Kreis 4	1404	94	136	1362	25	22	3	0		25	1362	-42	-3.0

Quelle: **seco** ¹ Die industriellen Teile eines Betriebes in der gleichen oder in benachbarten Gemeinden gelten als *ein industrieller Betrieb* (Art. 29 Abs. 1 ArGV 4)

Beamte oder Angestellte 2001						Tab. 2	
	Kantonale Vollzugsbehörden	Leistungsbereich "Arbeitsbedingungen"				Suva	Total
		Eidg. Arbeitsinspektorate	Arbeitnehmerschutz und Rechtsdienst	Arbeit und Gesundheit	Technische Einrichtungen und Geräte		
Inspektoren mit technischen Aufgaben	94	23	-	-	-	213	330
Inspektoren mit Verwaltungsaufgaben	22.5	-	-	-	-	-	22.5
Andere Beamte/Angestellte	57	7.5	14	9	4.5	125	217

Quelle: **seco**

Betriebsbesuche und besichtigte Betriebe 2001							Tab. 3
	Industrielle Betriebe			Nichtindustrielle Betriebe			Total
	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektorate	Suva	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektorate	Suva	
Zahl der Betriebsbesuche	2561	1509	2058	11001	501	18522	36152
Zahl der besichtigten Betriebe	2174	1147	1516	9992	479	11674	26982

Quelle: **seco**

Anzahl industrielle Betriebe mit Bewilligungen 2000/2001 (Stichtag 31. Dezember)

Tab. 4

Wirtschaftsart	I*			II*			III*			IV*		
	2001	2000	Diff.	2001	2000	Diff.	2001	2000	Diff.	2001	2000	Diff.
Energie- und Wasserversorgung	0	1	-1	0	2	-2	1	15	-14	3	115	-112
Nahrungsmittelindustrie	81	92	-11	249	133	116	46	37	9	20	24	-4
Getränkeindustrie	5	11	-6	27	10	17	8	8	0	1	2	-1
Tabakindustrie	3	3	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0
Textilindustrie	39	43	-4	47	20	27	11	8	3	22	24	-2
Bekleidungen und Wäsche	8	10	-2	4	0	4	0	0	0	0	0	0
Holz- und Möbelindustrie	12	12	0	11	5	6	2	2	0	12	11	1
Papierindustrie	20	15	5	20	12	8	5	5	0	30	33	-3
Grafische Industrie	73	71	2	97	79	18	9	3	6	10	5	5
Lederwaren, Schuhindustrie	0	1	-1	5	1	4	1	1	0	0	0	0
Chemische Industrie	55	59	-4	43	20	23	21	11	10	67	75	-8
Kunststoff- und Kautschukwaren	106	117	-11	73	36	37	17	10	7	69	62	7
Industrie der Steine und Erden	19	29	-10	36	18	18	10	9	1	29	41	-12
Metallindustrie, -gewerbe	99	126	-27	147	51	96	48	30	18	46	41	5
Maschinen- und Fahrzeugbau	101	98	3	124	48	76	13	9	4	12	8	4
Elektronik, El.technik, Optik, Feinmechanik	52	51	1	62	21	41	18	11	7	18	9	9
Uhrenindustrie, Bijouterie	16	16	0	21	17	4	12	11	1	4	2	2
Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	1	3	-2	13	1	12	0	0	0	0	0	0
Abfall- und Abwasserbeseitigung	0	2	-2	2	1	1	0	4	-4	0	31	-31
Übrige	5	4	1	18	2	16	7	5	2	2	3	-1
Total	695	764	-69	1000	478	522	229	179	50	346	487	-141

I* = Dreischichtige Arbeit II* = Nachtarbeit III* = Sonntagsarbeit IV = Ununterbrochener Betrieb

 Quelle: **seco**

Anzahl Arbeitsplätze mit bewilligten Stundenplänen in industriellen Betrieben 2000/2001

Tab. 5

(Stichtag 31. Dezember)

Wirtschaftsart	I*			II*		
	2001	2000	Diff.	2001	2000	Diff.
Energie- und Wasserversorgung	3	380	-377	7	748	-741
Nahrungsmittelindustrie	8175	5166	3009	4093	1835	2258
Getränkeindustrie	448	278	170	132	95	37
Tabakindustrie	51	296	-245	8	8	0
Textilindustrie	1527	1171	356	979	922	57
Bekleidungen und Wäsche	72	83	-11	0	0	0
Holz- und Möbelindustrie	473	325	148	301	324	-23
Papierindustrie	1666	1382	284	2150	2108	42
Grafische Industrie	2867	2634	233	1070	562	508
Lederwaren, Schuhindustrie	35	10	25	11	9	2
Chemische Industrie	3687	4029	-342	4726	4956	-230
Kunststoff- und Kautschukwaren	3348	2736	612	2306	1906	400
Industrie der Steine und Erden	558	682	-124	490	673	-183
Metallindustrie, -gewerbe	4975	2874	2101	2520	1637	883
Maschinen- und Fahrzeugbau	4097	2165	1932	647	584	63
Elektronik, El.technik, Optik, Feinmechanik	2374	1363	1011	754	631	123
Uhrenindustrie, Bijouterie	445	461	-16	162	139	23
Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	379	25	354	1	1	0
Abfall- und Abwasserbeseitigung	7	141	-134	0	313	-313
Übrige	296	46	250	336	221	115
Total	35483	26247	9236	20693	17672	3021

I* = Nachtarbeit II* = Sonntagsarbeit

Quelle: **seco**

Die Tabelle weist die bewilligte Anzahl Arbeitsplätze aus, an welchen überwiegend in einem Schichtsystem gearbeitet wird. Um die effektive Anzahl betroffener *Arbeitnehmer* in diesen Betrieben zu ermitteln, welche (in der Industrie) regelmässig in der Nacht zum Einsatz gelangen, müssen die Zahlen mit einem Faktor 2,3 bis 2,5 multipliziert werden.

Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes 2001

Tab. 6

betreffend:

Gesundheitsschutz und Plangenehmigung	
Arbeits- und Ruhezeit	23
Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer	8
Beschäftigung von Frauen	2
Missachtete Einzelverfügungen	
Total	33

Quelle: **seco**

Berufsunfälle und Berufskrankheiten 2001

Tab. 7

Berufsunfälle	192953
Berufskrankheiten	2934
Total	195887

Quelle: **Suva**